Berlin, 1. Oktober 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Diskussionspapier

zur Ausgestaltung von Fristen für die Beendigung von Gasnetzanschlussverträgen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1 Einleitung ... 3

2 BDEW-Bewertung ... 4

3 Begründung ... 6

3.1 Zeitliche Umsetzbarkeit ... 7

3.2 Strukturelles Hindernis für die Wärmewende ... 8

3.3 Auswirkungen auf die Entwicklung der Gasnetzentgelte ... 8

4 BDEW-Vorschläge: Flexibilität - Ein Schlüssel zur erfolgreichen Netztransformation ... 9

4.1 Kurze Kündigungsfrist bei netzgebunden Versorgungsalternativen ... 9

4.1.1 Wasserstoffversorgung ... 10

4.1.2 Anschluss an ein Wärmenetz ... 10

4.1.3 Leistungsfähiges Stromnetz ... 11

4.2 Angemessene Informations- und Kündigungsfristen in Gebieten ohne netzgebundene Versorgungsoption ... 11

4.3 Koordinierte Planung und flexible Vertragsgestaltung für die Gasnetztransformation ... 12

5 Zusätzliche kostensenkende Effekte einer flexiblen Transformation ... 13

5.1 Vermeidung von Ersatzinvestitionen ... 13

5.2 Alter und Zustand der Straßen und weiteren Infrastrukturen ... 14

5.3 Gebündelte Stilllegung von Hausanschlüssen und Gasnetzabschnitten ... 14

6 Schutz vor sozialen Härten ... 15

1 Einleitung

Die Transformation der Gasverteilernetze zählt zu den zentralen Herausforderungen auf dem Weg zur Klimaneutralität – bundesweit bis 2045, in einigen Bundesländern und Kommunen jedoch bereits deutlich früher. Bis dahin müssen bestehende Gasnetze – sofern die regionalen Gegebenheiten keinen Weiterbetrieb mit Biomethan zulassen[1] – entweder vorübergehend außer Betrieb genommen und anschließend auf Wasserstoff umgestellt oder schrittweise dauerhaft stillgelegt werden. Damit diese Transformation sowohl volkswirtschaftlich effizient als auch praktisch umsetzbar ist, braucht es eine vorausschauende Planung, klare regulatorische Vorgaben und einen realistischen Zeitrahmen. Daneben bedarf es einer sozialverträglichen Ausgestaltung seitens des Gesetzgebers, die von einer klaren und konsistenten politischen Kommunikation begleitet werden muss.

Das EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket schafft erstmals die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine strukturierte Transformation von Gasnetzen. Wesentliche Grundlage für die Gasverteilernetze ist die sog. Stilllegungsplanung in Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2024/1788 vom 13. Juni 2024 (GasRL). Die Stilllegungsplanung umfasst sowohl Leitungen, die dauerhaft stillgelegt als auch solche die vorrübergehend außer Betrieb genommen und anschließend auf Wasserstoff umgestellt werden. Sie wird daher im Folgenden als Transformationsplanung bezeichnet. Der BDEW hat sich bereits mit einem umfassenden Positionspapier zur Ausgestaltung dieser Planung in den Prozess zur Überführung der Richtlinie in nationales Recht eingebracht.

Auf die Transformationsplanung aufsetzend muss es für Gasverteilernetzbetreiber an örtliche Gegebenheiten angepasste Möglichkeiten geben, mit neuen und bestehenden Kunden an ihren Netzen umzugehen. Dies ist erforderlich, um die regionalen, nationalen und europäischen Klimaneutralitätsziele einhalten zu können. Für die Erreichung dieser politisch gesetzten Ziele müssen Anschluss- und Zugangsverpflichtungen an die Gasnetze unter sorgfältiger Abwägung aller berechtigten Interessen ausgestaltet werden. Neben den Anforderungen an eine Verweigerung von Anschlussbegehren für Neuanschlüsse stehen hierbei insbesondere die Anforderungen an eine Kündigung von bestehenden Netzanschlussverträgen im Fokus. Der einschlägige Artikel 38 der GasRL sieht zu diesem Zweck vor, dass der Gesetzgeber einen Regelungsrahmen schafft, auf dem die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit der Festlegung objektiver, nichtdiskriminierender und transparenter Kriterien aufsetzen muss.

[1] Im Falle eines Weiterbetriebes mit Biomethan ist eine Kündigung des Netzanschlusses nicht notwendig. Daher wird der Fall in diesem Papier nicht weiter dargestellt.

Der BDEW steht zur Umsetzung des EU-Gaspakets mit dem zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) im regelmäßigen konstruktiven Austausch. Hierbei ist diskutiert worden, ob man einen Informationszeitraum von 10 Jahren vorsehen sollte, der mit der Einreichung des Transformationsplans bei der BNetzA beginnt. Weiterhin wurde eine Kündigungsfrist von 5 Jahren nach Bestätigung dieses Plans durch die BNetzA, vorgeschlagen. Diese kann innerhalb des Informationszeitraumes liegen.

2 BDEW-Bewertung

Der BDEW lehnt einen einheitlich an alle Sachverhalte anzulegenden Informationszeitraum von 10 Jahren bis zu einer möglichen einseitigen Beendigung des Gasnetzanschlussvertrags sowie eine pauschale Kündigungsfrist von 5 Jahren ab. Diese „one size fits all“ Lösung wird den örtlichen Gegebenheiten sowie dem Umfang der Aufgabe nicht gerecht.

Um einerseits die Klimaschutzziele einhalten und die Transformation der Gasnetze bis 2045 umsetzen zu können und andererseits die Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs sowie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, benötigen die Verteilernetzbetreiber größtmöglichen unternehmerischen Freiraum und Flexibilität.

Dazu sind kurze Kündigungsfristen ohne zusätzlich einzuhaltende Informationszeiträume erforderlich, um auf Veränderungen im Transformationsprozess adäquat und zeitnah reagieren zu können. Zugleich ist nachvollziehbar, dass kurze Fristen für einzelne Netznutzer mit Herausforderungen verbunden sein können. Diesen Herausforderungen kann auf unterschiedlichem Wege begegnet werden. Klar ist, dass die Lösung einen angemessenen Interessenausgleich beinhalten muss und die Transformation der Gasinfrastruktur auch und insbesondere unter wirtschaftlichen Aspekten nicht unnötig behindern darf. Der nachfolgend beschriebene Vorschlag könnte eine Kompromisslösung darstellen, die der BDEW trotz erheblicher Vorbehalte gegen unflexible Fristensysteme einbringt, um einen Lösungsraum zu skizzieren:

In Netzgebieten, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung alternative netzgebundene Versorgungsmöglichkeiten vorliegen, sollten angemessen kurze Kündigungsfristen gelten (siehe Abbildung 1). Die Prüfung netzgebundener Versorgungsaufgaben fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers, sondern obliegt den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und der übergeordneten Energiepolitik. Grundlage für die Kündigung von Gasnetzanschlussverträgen sind die von der BNetzA genehmigten Transformationspläne der Verteilnetzbetreiber nach Art. 57 der GasRL (siehe Kapitel 4.3), ohne zusätzliche Nachweispflichten. Dadurch kann eine praktisch umsetzbare sowie volkswirtschaftlich effiziente und dadurch auch eine sozialverträgliche Transformation der Gasnetze

ermöglicht werden. Dies ist auch zur Erreichung ambitionierterer Klimaneutralitätsziele, etwa bereits 2035 oder 2040, die in einigen Bundesländern und Kommunen vorgesehen sind, notwendig.

Es ist nachvollziehbar, dass kurze Fristen einzelne Netznutzer vor Herausforderungen stellen können. Gleichzeitig sind diese erforderlich, um eine realistische, an den Klimaschutzzielen ausgerichtete sowie volks- und betriebswirtschaftlich möglichst effiziente Transformation der Gasverteilernetze umsetzen zu können. Ein paralleler Gasnetzbetrieb zu alternativen netzgebundenen Wärmeversorgungsoptionen über einen langen Zeitraum wird zu erheblichen Mehrkosten führen.

In Netzgebieten, in denen alternative Versorgungsoptionen nicht zur Verfügung stehen, hält der BDEW die vorgeschlagene Kündigungsfrist von fünf Jahren jedoch für nachvollziehbar, soweit dies hinsichtlich des Netzbetriebs wirtschaftlich vertretbar ist.

Abbildung 1 Transformation auf unterschiedlichen Pfaden

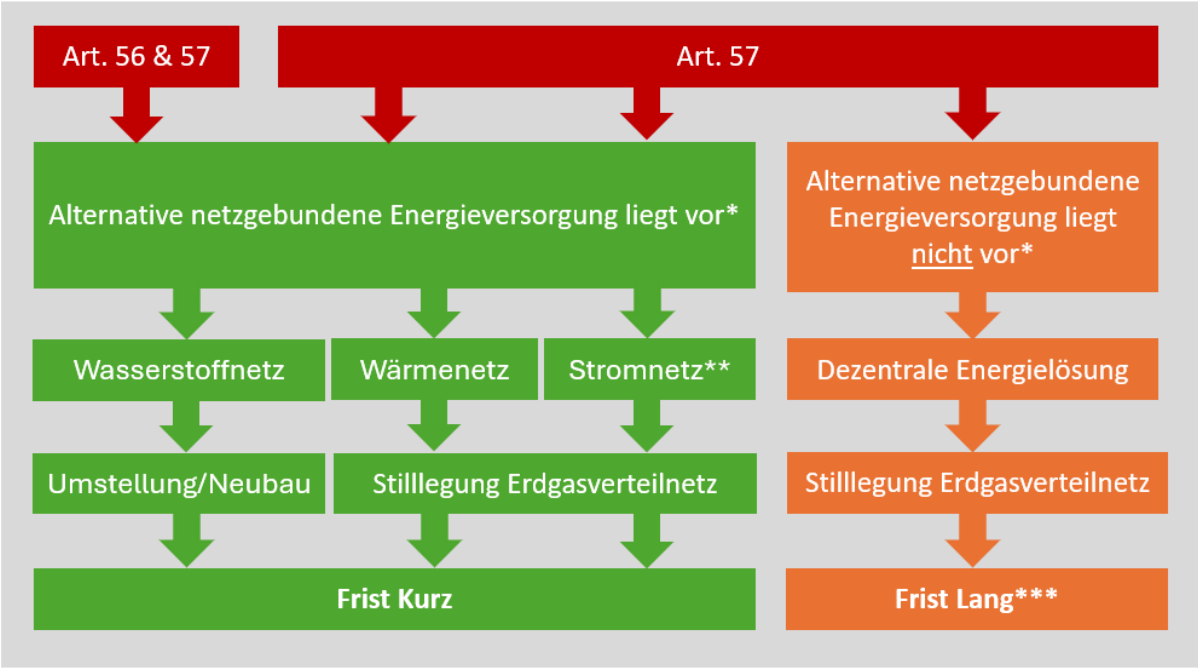

* Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung
** mit ausreichend Netzanschlusskapazitäten
*** wirtschaftliche Zumutbarkeit muss für den VNB garantiert werden

Die Erreichung der deutschen Klimaneutralitätsziele hängt maßgeblich von klaren und konsequenten hoheitlichen Entscheidungen und ihrer Kommunikation durch die Politik ab. Auf diesen politischen Entscheidungen aufsetzend erarbeiten die Gasnetzbetreiber ihre Netzplanung nach Artikel 56 und 57 GasRL und aktualisieren diese regelmäßig. Der BDEW hält dafür einen Zeitraum von 2 Jahren für sachgerecht. Durch die Veröffentlichung der Pläne auf ihrer Internetseite informieren die Netzbetreiber über die Transformation ihrer Netze. Darüber hinaus obliegt die Information über die konkreten Wärmeversorgungsmöglichkeiten vor Ort den Kommunen. Dafür stehen den Netznutzern u.a. die kommunalen Wärmepläne als weitere Informationsquelle zur Verfügung. Diese stehen spätestens ab 2026 bzw. 2028 zur Verfügung und geben Anschlussnutzern eine erste Orientierung über ihre zukünftige Wärmeversorgung.

Aus Artikel 38 i.V.m. Artikel 13 GasRL geht die zwingende Berücksichtigung eines Informationszeitraums nicht ausdrücklich hervor. Sieht man einen Informationszeitraum dennoch vor, muss sichergestellt sein, dass alle Netzkunden so früh wie möglich, die für sie relevanten Informationen aus der Netzplanung entnehmen können, während gleichzeitig die Transformation des Gasnetzes nicht weiter verzögert werden darf.

Unabhängig von der Möglichkeit Gasnetzanschlussverträge zu kündigen, muss die Transformation der Gasnetze von einem umfangreichen und passgenauen politischen Maßnahmenbündel, welches auch die Versorgungssicherheit im Blick behält, begleitet werden. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Vertriebe hinsichtlich der von ihnen angebotenen Commodity und der Planbarkeit angemessen zu berücksichtigen. Insgesamt ist eine konstruktive Kommunikation durch die Politik im Hinblick auf die Wärmeplanung und die Transformation vor Ort, einschließlich von Versorgungsalternativen, essenziell.

3 Begründung

Die Transformation der Gasverteilernetze ist ein komplexer Prozess. Pauschale Vorgaben mit Zeiträumen und Fristen von 10 und 5 Jahren, wie sie vom BMWE vorgeschlagen werden, würden eine volkswirtschaftlich effiziente und somit eine sozialverträgliche Transformation der Gasnetze erheblich erschweren bzw. faktisch unmöglich machen. Das Gasverteilernetz umfasst in Deutschland fast 600.000 km Leitungen. Über 1,4 Millionen Industrie- und Gewerbekunden sowie 21 Mio. Haushaltskunden sind an das Netz angeschlossen. Über 700 Netzbetreiber gewährleisten kontinuierlich die Versorgungssicherheit. Entsprechend stellt die Transformation der Gasverteilernetze sowohl technisch, (volks- und betriebs-)wirtschaftlich als auch gesellschaftspolitisch eine komplexe Herausforderung dar.

3.1 Zeitliche Umsetzbarkeit

Bis zum Erreichen des nationalen Klimaneutralitätsziels 2045 verbleiben noch 20 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die Transformation des Gasverteilernetzes bewältigt werden. Der Zeitraum verkürzt sich zusätzlich, da den Verteilernetzbetreibern die entsprechenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die darauf aufsetzenden Planungsvorgaben auf nationaler Ebene bisher fehlen.

Zunächst muss die zügige Überführung der GasRL in nationales Recht durch den Gesetzgeber und ggf. die nähere Ausgestaltung der Planungsinstrumente aus Art. 56/57 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgen. Der BDEW geht derzeit davon aus, dass frühestens Ende 2028 die ersten belastbaren Planungen im Sinne der GasRL vorliegen könnten. Mit einem Informationszeitraum von 10 Jahren könnten erste Kündigungen damit frühestens ab 2038 wirksam werden. Dies würde Verteilernetzbetreibern flächendeckend maximal sieben Jahre Zeit lassen, um Leitungen entweder endgültig stillzulegen oder nach einer vorübergehenden Außerbetriebnahme auf Wasserstoff umzustellen (siehe Abbildung 2). Für Netzbetreiber, die in Bundesländern oder Kommunen tätig sind, welche die Klimaneutralität bereits vor 2045 anstreben, verkürzt sich dieser Zeitraum nochmals entsprechend.

Abbildung 2 Zeitstrahl Gasnetztransformation

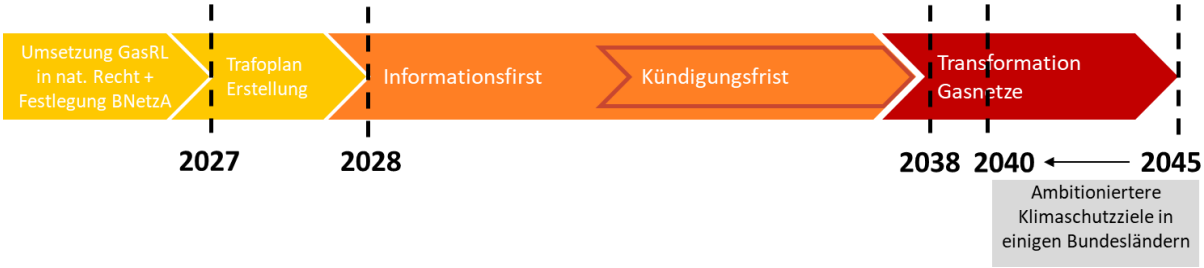

Der äußerst kurze Zeitraum bis 2045 bzw. teilweise auch deutlich früher erfordert deshalb eine flexible Gestaltung der Transformation. Starre, und im Kontext der Dekarbonisierung unverhältnismäßig lange Informationszeiträume und Kündigungsfristen, unabhängig von den örtlichen Voraussetzungen, würden eine zeitnahe Dekarbonisierung von Gebieten, in denen bereits alternative Versorgungsmöglichkeiten bestehen oder absehbar bestehen werden, verhindern. Die Verteilernetzbetreiber stünden dann vor der großen Herausforderung, ihr gesamtes Netzgebiet in nur wenigen Jahren zu transformieren.

Die enorme Herausforderung, die Transformation in einer so kurzen Zeit zu bewältigen, werden besonders deutlich, wenn man den Prozess mit der in der Praxis bereits erprobten Umstellung von L- auf H-Gas vergleicht. Die Umstellung von rund fünf Millionen L-Gas-Geräten

auf H-Gas – was nicht einmal einem Viertel der an das Verteilernetz angeschlossenen Haushaltskunden entspricht – dauert etwa zehn Jahre. Dieser Vergleich zeigt, dass sieben Jahre eine äußerst kurze Zeitspanne für die vollständige Umstellung aller an das Verteilernetz angeschlossenen Haushalts-, Industrie- und Gewerbekunden ist. Dies gilt umso mehr in den Bundesländern, die sich frühere Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität gesetzt haben.

Eine Umsetzung in einem derart kurzen Zeitraum ist aufgrund begrenzter personeller Ressourcen der Netzbetreiber, des akuten Fachkräftemangels – insbesondere bei Tiefbaufirmen – sowie der hohen Belastung der Anwohner und Anwohnerinnen durch zahlreiche Baustellen nicht realisierbar.

3.2 Strukturelles Hindernis für die Wärmewende

Die flexible Ausgestaltung der Transformation ist auch für die kohärente Umsetzung der Wärmeplanung unerlässlich. Nur so kann eine verlässliche Infrastrukturplanung erfolgen. Dadurch können Investitionen in den Ausbau paralleler Infrastrukturen vermieden werden. Insbesondere Mehrspartenunternehmen, häufig auch kommunale Stadtwerke, stehen derzeit vor der Herausforderung, dass die für die Gasnetze rechtlich (noch) vorzusehenden Investitionsvolumina für den notwendigen Ausbau anderer für die Energiewende erforderlicher Energieinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen. Dadurch kommt es nicht nur für die Gasnetzkunden, sondern auch die Kunden von Wärmenetze zu vermeidbaren Preissteigerungen. Wenn der Netzbetreiber weiterhin jedem Kunden bis 2038 Zugang zu seinem Gasnetz gewähren muss, wird eine wirtschaftliche Umstellung auf dezentrale Wärmeversorgungslösungen und Wärmenetze somit schwierig bzw. unmöglich gemacht.

3.3 Auswirkungen auf die Entwicklung der Gasnetzentgelte

Mittel- bis langfristig wird der flächendeckende Weiterbetrieb der Gasverteilernetze mit perspektivisch sinkenden Netzanschlusszahlen und eines dadurch rückläufigen Gasabsatzes in immer mehr Netzabschnitten den Trend hin zu steigenden Gasnetzentgelten verstärken.

Insbesondere bei bestehenden Versorgungsalternativen können und werden die Kunden und Kundinnen eigenständig und punktuell ihre Netzanschlussverträge kündigen. Die Gasnetzbetreiber könnten bis zum Ablauf eines möglichen Informationszeitraums wiederum kaum steuern, an welchen Stellen die Kunden in der Zwischenzeit das Netz verlassen. Als Resultat müsste das Gasnetz für eine geringere und weniger dichte Kundenanzahl großflächig weiterbetrieben werden.

Dadurch entstehen weiterhin Kosten für Ersatzinvestitionen zur Aufrechterhaltung des gesamten Gasverteilernetzes, die über immer kürzere Abschreibungszeiträume refinanziert werden müssten. Im Jahr 2023 haben die Gasnetzbetreiber über 1,2 Mrd. Euro in die Instandhaltung

der Netze investiert. Zum anderen ist zu erwarten, dass die Betriebskosten der Netze trotz sinkender Zahl der Anschlussnehmer weitgehend konstant bleiben, da ein Großteil dieser Kosten nicht oder nur in geringem Maße von der Absatzmenge abhängt.

Um Ersatzinvestitionen und Betriebskosten zu minimieren und damit die Netzentgelte nicht zusätzlich zu belasten, sollten die Verteilernetzbetreiber dort, wo Alternativen vorhanden sind, die Möglichkeit erhalten, einzelne Netzabschnitte innerhalb einer kürzeren Frist stillzulegen (siehe Kapitel 4).

Von entscheidender Bedeutung ist, dass darüber hinaus auch der Regulierungsrahmen kohärent an die Anforderungen, die sich aus der Transformation ergeben, angepasst wird. Es bedarf so bald wie möglich klarer Regelung zur Kostentragung und regulatorischer Anerkennung von Stilllegungskosten, die die individuellen Gegebenheiten der Netzbetreiber berücksichtigt.

Die von der BNetzA im Rahmen des NEST-Prozesses vorgeschlagene Anerkennung der Stilllegungsaufwendungen im Rahmen von Rückstellungsbildungen ist ein erster Schritt in die richtige Richtung und wird vom BDEW als unerlässlich bewertet und begrüßt.

4 BDEW-Vorschläge: Flexibilität - Ein Schlüssel zur erfolgreichen Netztransformation

4.1 Kurze Kündigungsfrist bei netzgebunden Versorgungsalternativen

Der BDEW schlägt vor, bei verfügbaren alternativen Versorgungsoptionen, angemessen kurze Fristen für eine Kündigung durch den Netzbetreiber anzusetzen. So kann in solchen Netzabschnitten eine frühzeitigere Transformation erfolgen. Wie bereits dargelegt, ist eine solche Flexibilisierung notwendig, um die Transformation der Gasnetze überhaupt erfolgreich umsetzen zu können.

Die Voraussetzungen für solche kürzeren Fristen müssen messbar und insbesondere aus der Kundenperspektive nachvollziehbar ausgestaltet werden, um die Akzeptanz der erforderlichen Maßnahmen zu steigern. Sie sind konkret im Gesetz zu verankern und klar zu formulieren, um Auslegungs- und Interpretationsspielräume nach Möglichkeit zu vermeiden. Weiterhin sollten diese ohne großen zusätzlichen Aufwand erfüllt werden können, wobei die Erbringung der erforderlichen Nachweise möglichst unbürokratisch und ohne übermäßige Dokumentationspflichten erfolgen sollte.

Die Fristen sind als Mindestfristen zu definieren, die Netzbetreiber bei Vorliegen der jeweiligen Kriterien mindestens einzuhalten haben. Von diesen kann jedoch nach oben abgewichen werden, solange Diskriminierungsfreiheit gewährleistet bleibt. Den Gasnetzbetreibern steht es in Abhängigkeit der konkreten Transformationserfordernisse vor Ort grundsätzlich frei, sowohl von den kurzen Mindestfristen als auch dem Kündigungsrecht als Ganzen Gebrauch zu

machen. Da es auf absehbare Zeit schwierig sein wird, sich auf ein konkretes Vertragsende festzulegen, muss eine gesetzliche Möglichkeit der einvernehmlichen Fortführung des ursprünglichen Vertrags vorsehen, wenn sich die geplante Stilllegung oder Umstellung verzögert.

4.1.1 Wasserstoffversorgung

Im Falle einer geplanten Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff, ist eine angemessen kurze Kündigungsfrist sinnvoll. Ohne kürzere Fristen müsste der Gasnetzbetreiber für alle angeschlossenen Gaskundinnen und -kunden bis zum Ablauf des vom BMWE angedachten starren Informationszeitraums von 10 Jahren weiter die Versorgung mit Gas ermöglichen, auch wenn ein Großteil der Anschlussnehmenden bereits über wasserstofffähige Anwendungen verfügt. Dies gilt insbesondere in Gebieten, in denen ein großer Anteil an Bestandsleitungen umgestellt werden soll.

Umgekehrt kann der Fall auftreten, dass Industriekunden aufgrund langer und starrer Kündigungsfristen für das übrige Netz nicht mit Wasserstoff versorgt werden können. Industriekunden, denen zur Erreichung der vorgegebenen Klimaneutralitätsziele nur eine Umstellung auf Wasserstoff verbleibt, sollten die Möglichkeit haben, diesen rechtzeitig zu beziehen, unabhängig von den genannten Fallgruppen.

Ein etappenweises Vorgehen bei der Transformation würde zudem die Kosten beim Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes reduzieren. Denn lange Vorlauffristen für die Kündigung von Netzanschlüssen führen zur Verzögerung von Leitungsumstellungen und würden den erforderlichen Anteil an Neubauleitungen unnötig erhöhen und somit für Wasserstoffkunden die Kosten deutlich erhöhen.

Eine Staffelung der Netzumstellung auf Wasserstoff in einem Netzgebiet entlastet außerdem den zukünftigen Wasserstoffnetzbetreiber. Denn auch diese Umstellung erfordert personelle Kapazitäten, die bei einer geballten Umstellung in einem kurzen Zeitraum von den Verteilernetzbetreibern geleistet werden müssen.

4.1.2 Anschluss an ein Wärmenetz

Bestehendes Wärmenetz

Eine weiterer Anwendungsfall für kurze Kündigungsfristen könnte eine zum Zeitpunkt der Erstellung der Transformationsplanung bereits bestehende Wärmeversorgung über ein parallel verlaufendes Wärmenetz darstellen, insofern der Wärmenetzbetreiber über die Kapazitäten verfügt, die Gasnetzkunden und -kundinnen zu übernehmen. Dadurch kann ein paralleler Betrieb von Wärme- und Gasnetzinfrastrukturen vermieden und Kosten für den Betrieb sowie

die Instandhaltung der Gasnetze reduziert werden. Gleichzeitig steigert die Nachverdichtung der Anschlüsse bei der Fernwärme deren Rentabilität und ein zeitgleicher Anschluss von Kunden in einem Straßenzug an das Wärmenetz verringert sowohl die Häufigkeit von Baustellen als auch die Kosten für den Wärmenetzanschluss.

Neues oder auszubauendes Wärmenetz

Eine weitere Voraussetzung könnte der Bau eines neuen bzw. die Erweiterung eines bereits bestehenden Wärmenetzes darstellen. Parallel zum Aus- bzw. Neubau des Wärmenetzes und Anschluss der Wärmekunden könnten die Gasnetzanschlüsse sowie der dazugehörige Netzabschnitt stillgelegt und Tiefbaumaßnahmen für beide Infrastrukturen gebündelt umgesetzt werden. Ein Gutachten aus der Schweiz untersucht unter anderem die technische Umsetzbarkeit eines Direktumstieges Gas-Fernwärme und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Direktumstieg umsetzbar ist. Ein Direktumstieg ist technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll. Dieser kann nur dann umgesetzt werden, wenn der Gasverteilernetzbetreiber ein Kündigungsrecht hat.

4.1.3 Leistungsfähiges Stromnetz

Auch dort, wo die kommunale Wärmeplanung ein dezentrales Versorgungsgebiet vorsieht, ergeben sich Möglichkeiten, Stilllegungen im Gasverteilernetz frühzeitig vorzunehmen unter Berücksichtigung eines ausreichend ausgebauten Stromnetzes mit ausreichend Netzanschlusskapazitäten. Dafür ist auch der Zustand der betroffenen Gebäude, der sich aus der kommunalen Wärmeplanung ergibt, nicht unerheblich.

Im Rahmen der Datenerhebung zur kommunalen Wärmeplanung werden Informationen zu den vorhandenen Heizgeräten, wie bspw. das Alter, erhoben. In Gebieten mit älteren Heizungsanlagen und einem gut ausgebauten Stromnetz könnte in Abstimmung mit dem Stromnetzbetreiber eine frühzeitigere Stilllegung der Gasnetze (in Kombination mit zusätzlichen Förderinstrumenten) in Erwägung gezogen werden. Denn in diesen Gebieten kann es je nach den lokalen Gegebenheiten zu einem schleichenden Rückgang der Gaskundenzahl kommen, da die Heizungen sukzessive ausgetauscht werden müssen.

4.2 Angemessene Informations- und Kündigungsfristen in Gebieten ohne netzgebundene Versorgungsoption

Lediglich dort, wo zum Zeitpunkt der Planung keine netzgebundenen alternativen Versorgungsoptionen bestehen oder geplant sind, findet der BDEW einen angemessenen Informationszeitraum, beginnend mit der Einreichung der Pläne, sowie eine Kündigungsfrist von etwa 5 Jahren im Sinne einer verhältnismäßigen Ausgestaltung nachvollziehbar. Die Information

erfordert das Zusammenwirken verschiedener Akteure, die Netzbetreiber tragen durch ihre veröffentlichten Transformationspläne maßgeblich bei.

Unabhängig vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen muss dann nach Ablauf dieser Frist eine Stilllegung des Gasnetzes auch tatsächlich erfolgen können. Fristen dieser Länge dienen beiden Vertragspartnern, aber insbesondere dem Netzkunden, dazu, sich auf die Beendigung des Vertrages einzustellen und rechtzeitig Alternativen realisieren zu können. Für den Netzbetreiber wird so wiederum Planungssicherheit in einem äußerst dynamischen Umfeld gewährleistet. Damit wird für Gasnetzbetreiber neben den äußerst engen Voraussetzungen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit eine weitere Option geschaffen, eine steuerbare Transformation ihrer Infrastruktur vornehmen zu können.

4.3 Koordinierte Planung und flexible Vertragsgestaltung für die Gasnetztransformation

Durch eine flexiblere Transformation ließe sich der Betrieb der Gasnetze – dort wo technisch und wirtschaftlich für Netzbetreiber und Kunden sinnvoll - gezielter steuern. Bis zum Ablauf der Fristen könnte in Bereichen, in denen ein langfristiger Betrieb nicht vorgesehen ist, dieser sukzessive auf jene Netzteile beschränkt werden, in denen Kunden bislang keine Alternative vorliegt. Ein solches Vorgehen liegt im Interesse der Kundinnen und Kunden.

Grundlage für die Anwendung der Kündigungsfristen und Informationszeiträume sind die von der BNetzA genehmigten Transformationspläne der Verteilnetzbetreiber nach Art. 57 der GasRL. Aus diesen geht hervor, welche Netzabschnitte perspektivisch umgestellt oder stillgelegt werden sollen, sowie zu welchem Zeitpunkt bzw. innerhalb welches Zeitraumes die (technische) Stilllegung und ggf. Umstellung des Gasnetzes aus netzplanerischer, netzhydraulischer und aus netzwirtschaftlicher Sicht sinnvollerweise stattfinden sollte. Voraussetzung für eine iterative Umsetzung der Gasnetztransformation ist, dass die Pläne kontinuierlich aktualisiert und mit dem Netzentwicklungsplan abgestimmt werden können. Der BDEW fordert deshalb einen zweijährigen Planungszyklus.

Für eine koordinierte Abstimmung kann die kommunale Wärmeplanung herangezogen werden, die auf Basis der Planungen der verschiedenen Infrastrukturbetreiber erfolgt und daraus das Zielbild der zukünftigen Wärmeversorgung in der jeweiligen Kommune erstellt. Die Wärmepläne fließen wiederum in die Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber ein (vgl. Art. 56, 57 GasRL, § 14d EnWG), wodurch nach Umsetzung der europäischen Vorgaben ein Informationsaustausch gewährleistet sein wird. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, zukünftig eine institutionalisierte direkte Abstimmung der betroffenen Infrastrukturbetreiber untereinander auf dieser Grundlage zu ermöglichen. In einem ersten Schritt ist darauf zu achten, dass bei der Umsetzung der GasRL nicht nur die Netzbetreiber, sondern auch die für die jeweilige

Wärmeplanung planungsverantwortliche Stelle zur Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Transformationsplans verpflichtet wird.

Beim Abschluss neuer Verträge für bestehende Anschlüsse ist zu beachten, dass es zukünftig möglich sein muss, befristete Netzanschlussverträge abzuschließen, wenn einzelne Abschnitte perspektivisch stillgelegt werden sollen, damit kein Vertrauen auf den unbefristeten Bestand dieser Verträge aufgebaut werden kann.

Daneben ist zu beachten, dass bei der Umstellung auf eine andere Versorgung nicht in jedem Fall eine netzbetreiberseitige Vertragskündigung erforderlich ist. Netzbetreiber und Netzkunden steht es frei, sich unabhängig von anderweitig geltenden Fristen einvernehmlich über die Beendigung des bestehenden Vertrags und, bei Identität der Vertragsparteien, die Konditionen eines neuen Netzanschlussvertrags mit einer alternativen Versorgung zu einigen. Eine entsprechende Vertragsänderung kann mit Zustimmung des Kunden in deutlich kürzeren Zeiträumen erfolgen.

5 Zusätzliche kostensenkende Effekte einer flexiblen Transformation

Eine an die lokalen Gegebenheiten angepasste Transformation ermöglicht den Netzbetreibern eine gezielte Steuerung und dadurch eine kosteneffiziente Planung und Umsetzung. Umgekehrt führt eine fehlende Flexibilisierung der Fristen zu einer sozial ungerechteren Transformation. Denn der unwirtschaftliche Netzbetrieb in Abschnitten mit wenigen Anschlussnehmenden, in denen alternative Versorgungsoptionen zur Verfügung stehen, belastet auch jene Gasnetzkunden im Netzgebiet des Netzbetreibers, die bisher keine Alternative zu Gas haben.

5.1 Vermeidung von Ersatzinvestitionen

Ein planvolles und etappenweises Vorgehen bei der Transformation des Gasnetzes kann dazu beitragen, ein volkswirtschaftliches Optimum bei der Transformation der Gasnetze zu erreichen. Dies ist möglich, wenn einerseits eine frühzeitige Transformation in Gebieten mit den entsprechenden angemessenen Voraussetzungen ermöglicht wird und andererseits die Investitionszyklen der Gasverteilernetzbetreiber beim Ausbau von Wärme- und Stromnetzen mitberücksichtigt werden. So können Ersatzinvestitionen in die Gasnetze vermieden werden, wenn je nach Versorgungsgebiet der Ausbau des Wärme- oder Stromnetzes vorgezogen wird, dort wo hohe Investitionen von Seiten der Gasverteilernetzbetreiber aufgrund der Altersstruktur bzw. des Zustands der stillzulegenden Netzabschnitte anstehen. Dafür könnten Ausbaumaßnahmen in einem anderen Gasnetzabschnitt mit deutlich jüngerem Gasnetz nach hinten verschoben werden.

5.2 Alter und Zustand der Straßen und weiteren Infrastrukturen

Alter und Zustand der Straßenbeläge sowie anderer Infrastrukturen (z.B. Wasser/Abwasser) oder die Synchronisation mit anderen (Tief-)Bauarbeiten sollten bei sämtlichen Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Durch eine Bündelung erforderlicher Tiefbaumaßnahmen können sowohl die Auswirkungen auf die Allgemeinheit im öffentlichen Raum, sowie Tiefbaukapazitäten- und -kosten reduziert werden. Mit pauschalen und langen Informations- und Kündigungsfristen ist ein solches koordiniertes Vorgehen kaum möglich.

5.3 Gebündelte Stilllegung von Hausanschlüssen und Gasnetzabschnitten

Falls eine flexible Transformation nicht vorgesehen wäre, können Verteilernetzbetreiber kaum Stilllegungen von Hausanschlüssen und Netzabschnitten bündeln, sondern müssen diese in kleinteiligen Schritten und hohem organisatorischen Aufwand umsetzen. Angemessen kurze Informationszeiträume und Kündigungsfristen hingegen können die Stilllegung von Hausanschlüssen und Netzabschnitten in Straßenzugslänge ermöglichen und dadurch sowohl Effizienzen heben als auch Kosten einsparen beispielsweise bei der Einrichtung der Baustellen oder der Bereitstellung von Tiefbaumaschinen.

Hinzu kommt, dass in einem Netzgebiet, in dem bereits ein Großteil der Gaskunden und -kundinnen ihren Netzanschluss vorübergehend Außerbetrieb nehmen lassen haben, in der Regel jährlich Kosten für die aus Sicherheitsgründen notwendige Überwachung des Netzanschlusses für diese Kunden und Kundinnen entstehen. Dabei haben sie bereits in eine neue Heizungsanlage investiert und werden den Gasnetzanschluss perspektivisch nicht mehr nutzen. Bei einer flexiblen Transformation können Netzbetreiber gezielt die Stilllegung dieser Netzabschnitte vorziehen und somit entfallen für diese Haushalte Kosten für die Überwachung des Anschlusses. Gleichzeitig werden personelle Kapazitäten beim Gasnetzbetreiber frei, die er andernfalls in die Begehung und Prüfung der vorgehaltenen Gasnetzanschlüsse investieren müsste.

Exkurs: Vereinfachte Darstellung eines technischen Stilllegungsprozesses

Es gibt zwei Optionen für die Stilllegung eines Hausanschlusses: (i) Bei der **vorübergehenden Außerbetriebnahme** wird die Hauptabsperreinrichtung geschlossen, der Gaszähler und Gasdruckregler (wenn vorhanden) ausgebaut sowie die Leitungsenden gasdicht verschlossen. Das Gas bleibt in der Leitung und vom Kunden wird ggf. eine jährliche Vorhaltepauschale entrichtet (inaktiver Netzanschluss). Eine vorübergehende Außerbetriebnahme und die Abrechnung der Vorhaltepauschale ist aufwendig und wird später in der Regel zu einer endgültigen Stilllegung führen, wobei der Kunde diese Kosten zusätzlich zahlen muss. (ii) Bei der **endgültigen Stilllegung** wird die Leitung von der allgemeinen Versorgungsleitung getrennt, der Gaszähler und Regler ausgebaut, die Leitung wird gasfrei gemacht und verschlossen. Die Hauseinführung kann auf Kundenwusch zurückgebaut und abgedichtet werden, um gegen Wassereinbrüche geschützt zu werden. Dem Kunden entstehen hierdurch einmalig höhere Kosten.

Die Stilllegung eines gesamten Netzabschnittes ist aus Gesamtkostengründen zu präferieren, kann aber nur dann erfolgen, wenn entweder alle Hausanschlüsse außer Betrieb oder endgültig stillgelegt sind. Hauptkostentreiber für die endgültige Stilllegung sind die hierfür benötigten Baugruben (an jedem Leitungsabzweig eine Baugrube und alle 100 Meter ca. 2 Baugruben). Bei der gemeinsamen endgültigen Stilllegung eines ganzen Straßenzugs können die Kosten durch die verringerte Anzahl benötigter Baugruben reduziert werden. Endgültig stillgelegte Leitungen können im Anschluss nicht wieder in Betrieb genommen werden.

6 Schutz vor sozialen Härten

Die Gasnetzbetreiber in Deutschland werden ihrer Versorgungsaufgabe so lange wie nötig nachkommen und Versorgungssicherheit auch während der Transformation gewährleisten. Auch bei bestmöglicher Planung wird es sich jedoch nicht vermeiden lassen, dass die Transformation eines Gasnetzes in Einzelfällen zu sozialen Härten führen wird. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diese Härten sozialverträglich auszugleichen.

Ein planvolles Vorgehen auf Basis einheitlicher und transparenter Kriterien und Prozesse für alle Akteure ist die wichtigste Voraussetzung für eine effiziente Transformation der Netze. Dafür müssen die verschiedenen Planungsinstrumente auf regionaler Ebene sinnvoll ineinandergreifen und miteinander abgestimmt sein. Ziel sollte es sein, dass die Gebietsausweisungen der kommunalen Wärmepläne deckungsgleich mit den Stilllegungsplänen der Netzbetreiber sind und für Gebiete, in denen perspektivisch keine Versorgung mit klimafreundlichen Gasen vorgesehen ist, ein effizienter Rückzug des Gasnetzes ermöglicht wird.

Ein netzebenenübergreifender Abstimmungsprozess sollte klar formalisiert stattfinden und iterativ ausgestaltet sein. Teil dieses planvollen Vorgehens ist die kontinuierliche Information der Anschlussnehmenden u.a. über die regelmäßige Aktualisierung der Transformationspläne und deren Veröffentlichung. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass sich die Anschlussnehmenden auch mit kürzeren Kündigungsfristen rechtzeitig auf einen Wegfall des Gasanschlusses einstellen können. Auch dadurch kann zu einer Vermeidung von sozialen Härten beigetragen werden.

Der BDEW steht gerne bereit, die Umsetzung von Artikel 38 GasRL, einschließlich der dafür erforderlichen Fristen im Dialog mit dem zuständigen Ministerium weiter auszugestalten. Darüber hinaus ist eine umfassende und zügige Umsetzung der europäischen Vorgaben aus dem Gas-/Wasserstoffpaket sowie die Implementierung weiterer für die Transformation der Gasnetze unabdingbarer Regelungen dringend erforderlich.